

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln insgesamt die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Christ Electronic Systems GmbH (nachfolgend CES genannt) und ihrer Kunden.
2. Diese AGB gelten für unsere Verträge hinsichtlich des Verkaufs von Software und der Weitergabe von Open Source Software. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung, auch für alle künftigen Lieferungs-Nachlieferungs- und Serviceverträge zwischen den Parteien in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die AGB nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist.
3. Diese AGB gelten nur, wenn durch einen Kaufvertrag eine Vertragsbeziehung zwischen CES und dem Kunden zustande gekommen ist, also z. B. der Kunde die Software direkt bei CES erworben hat oder der Verkäufer als Vertreter von CES aufgetreten ist. Im Falle von Widersprüchen gehen individuell getroffene Regeln vor, soweit sie schriftlich erfolgt sind oder von CES bestätigt werden.
4. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Firma CES ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Firma CES in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
5. Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig.
6. Bei Schriftstücken, deren Übersetzung in ausländischer Sprache beigelegt ist und die sich auf einen Vertrag beziehen, für den Deutsch Verhandlungssprache ist, gilt die Übersetzung nur als Information. Für den Vertragsinhalt allein entscheidend ist der deutsche Wortlaut.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote

1. Angebote durch uns sind freibleibend, das Angebot auf unserer Homepage ist unverbindlich. Angebote stellen eine Aufforderung gegenüber dem Besteller dar, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages abzugeben. Die Firma CES ist nicht verpflichtet, einem auf ein solches Angebot bezugnehmendes Auftragschreiben eines potentiellen Bestellers zu widersprechen, wenn der Vertrag nicht zustande kommen soll. Sofern sich aus der Bestellung nicht anders ergibt, ist die Firma CES berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei der Firma CES anzunehmen.
2. Beschreibungen unserer Software sind nur annähernd maßgeblich. Wir behalten uns vor, im handelsüblichen Umfang durch den technischen Fortschritt bedingte, sowie gestalterische Änderungen am Vertragsgegenstand jederzeit vorzunehmen. Für den Fall, dass die Änderung des Vertragsgegenstandes über den handelsüblichen Umfang hinausgeht und darüber hinaus für den Besteller unzumutbar ist, erhält der Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, welches er zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung durch uns schriftlich ausüben kann.
3. Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und bleibt.

4. Wir behalten unsere Eigentums- und Urheberrechte an den übersandten Unterlagen, insbesondere Entwürfen, Programmablaufschemas, Skizzen und Abbildungen, vor. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Die Bestellung des Vertragspartners stellt ein bindendes Angebot dar, das die CES durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Parteien. Der Geschäftsführer der Firma CES und Prokuristen können darüber hinaus wirksame Verträge in mündlicher Form abschließen.
6. Nachträgliche Vertragsänderungen und Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Erfüllungsort, Gerichtsstand und vereinbartes Recht

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Memmingen.
2. Ist der Besteller Vollkaufmann oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl Memmingen, der Sitz des Bestellers oder, bei Auslandslieferungen, die Hauptstadt des Sitzlandes des Bestellers.
3. Ist der Besteller nicht Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl Memmingen, der Sitz des Bestellers oder, bei Auslandskäufen, die Hauptstadt des Sitzlandes des Bestellers für den Fall vereinbart, dass der Besteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

IV. Vertrags- und Lieferumfang

1. Für den Umfang von Lieferungen und Leistungen ist im Zweifel die Auftragsbestätigung oder, sofern vorhanden, das Lastenheft, das Pflichtenheft oder das Protokoll des gemeinsamen Workshops maßgeblich. Bei widersprechenden Dokumenten gilt das jüngste Datum vorrangig.
2. Wir behalten uns vor, die Spezifikationen des Softwareproduktes an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige marktübliche Anforderungen anzupassen. Quellcodes sind, wenn nicht anders beschrieben, nicht Bestandteil der Lieferung. Gleiches gilt für individuelle Anpassungen oder Erweiterungen der Software. Bei Verlust der Software, des Passwortes und/oder einer ggf. mitgelieferten, gedruckten Dokumentation liefern wir gegen Entrichtung der Selbstkosten Ersatz, sofern noch verfügbar.
3. Eine vertragliche Verpflichtung gehen wir grundsätzlich nur ein, wenn Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung von beiden Seiten schriftlich festgelegt worden sind. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn sie danach schriftlich bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen.
4. Unterlagen, Kostenvoranschläge, Testprogramme etc. sind geistiges Eigentum der CES. Sie dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind an CES zurückzugeben, sofern der Auftrag nicht an die CES erteilt wird.

5. Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung und Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dasselbe gilt für Spesen, Reisekosten, Kosten für Verpackung und Transport. Dabei richten sich Stundensätze, Reise- und Nebenkosten nach der jeweiligen Preisliste der CES.
6. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde berechtigt, die Software auf einem (1) Arbeitsplatz, Touchpanel-PC oder Industrie-PC zu verwenden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, sofern CES diesen nicht gemäß XIII. unten für Open Source Software anbietet.
7. Dokumentationen hat CES nur maschinenlesbar und einfach zu liefern.
8. Der Besteller benennt einen kompetenten Ansprechpartner, der die zur Vertragserfüllung notwendigen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.

V. Software Abnahme

1. Die Abnahme von Softwareanpassungen und Softwareentwicklungen erfolgt grundsätzlich sofort oder nach Absprache spätestens 30 Tage nach Lieferung mit vereinbarten Testmethoden. Im Zweifelsfall wird über die Abnahme ein Protokoll erstellt, das vom Besteller zu unterzeichnen ist.
2. Bestehen keine gravierenden Mängel und erklärt sich der Besteller nicht binnen 30 Tagen nach Lieferung zur Abnahme bereit, gilt sowohl die Lieferung als auch die Installation als abgenommen.
3. Etwa bestehende und im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden im Rahmen der Vertragserfüllungspflicht entsprechend dem Auftragsumfang kostenlos von CES beseitigt. Sämtliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten, sind ausgeschlossen.

VI. Software Nutzungsrechte

1. Der Umfang der Nutzungsbefugnis richtet sich nach einzelvertraglichen Regelungen. Sofern keine einzelvertragliche Regelung getroffen wurde, gelten die nachfolgenden Bestimmungen zum Umfang der Nutzungsbefugnis.
2. Der Besteller erhält das zeitlich unbegrenzte, im Falle von Demo-, Probe- oder Testinstallationen jedoch auf drei Monate beschränkte, Recht zur Nutzung der Software.
3. Die Vervielfältigung und Bearbeitung der von CES entwickelten Software ist nur zu den gesetzlich gestatteten Handlungen zulässig, insbesondere zur bestimmungsgemäßen Benutzung und für eine Sicherungskopie
4. Der Weiterverkauf der Software ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, dass der Kunde keinerlei Software und/oder Materialien bei sich behält und evtl. hergestellte Kopien vernichtet oder dem Käufer übereignet.
5. Im Hinblick auf die von CES verwendete Open Source Software hat die Regelung in Ziffer XIII. Vorrang.

VII. Software-Wartung und -Pflege

1. Die CES sorgt für die Wartung, Weiterentwicklung und eine optimale Anwendung der von ihr entwickelten Software im Rahmen eines eigenständigen Vertrages. Bestellt der Auftraggeber die Softwarepflege nicht beim Kauf der Lizenzen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, ist CES berechtigt, die in der Zwischenzeit angefallenen Gebühren im Nachhinein zu verlangen, damit der Besteller den aktuellen Stand der Softwareentwicklung erreicht.

VIII. Dienstleistungen

1. Sämtliche Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand je angebrochener Arbeitsstunde nach der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preisliste von CES berechnet. Außerdem übernimmt der Besteller die Kosten für An – und Abreise. Berechnet werden Fahrtkosten über km-Pauschale oder nach Einzelnachweis. Bei Berechnung der km-Pauschale sind die Kosten für die Reisezeit mit abgegolten. Bei Berechnung der Fahrtkosten nach Einzelnachweis werden die Reisezeiten gemäß gültiger Preisliste zusätzlich berechnet. Tagesspesen werden gemäß CES-Preisliste berechnet. Übernachtungen werden nach Einzelnachweis in Rechnung gestellt.

IX. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen (z. B. Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung, Fehlerprotokoll) für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet.
2. Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden. Der Kunde darf unsere Kennzeichnungen, Copyrightvermerke und Eigentumsangaben an den Programmen in keiner Form verändern. Er hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

X. Preise und Bezahlung

1. Soweit nicht anderes vereinbart, hält sich der Lieferer an verbindlich angebotene und vereinbarte Preise, max. 30 Tage gebunden. Annahmen und Lieferungen nach diesem Zeitraum berechtigen den Lieferer zu Preisangleichungen. Dies gilt auch für Teillieferungen.
2. Fracht und Verpackung wird pauschal berechnet.
3. Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen rein netto zu zahlen.
4. Der Besteller ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit zulässig.
5. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Zahlungen tilgen immer die älteste fällige Forderung.
7. Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisung auf in der Rechnung angegebenen Konten nehmen wir nur zahlungshalber an.
8. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller. Wechselzahlungen bedürften der vorherigen Vereinbarung.

9. Jede Teillieferung ist ein besonderes Geschäft.

10. Ist der Besteller mit einer Zahlung mehr als zehn Tage in Verzug oder bestehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so können wir nach unserer Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zur weiteren Lieferung aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

XI. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

1. Die CES behält sich das Eigentum an sämtlich von ihr gelieferter Software bis zur völligen Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen von dem Besteller vor. Somit sichert das vorbehaltene Eigentum an dem Liefergegenstand auch Forderungen gegen den Besteller aus Verträgen, die sich nicht auf den Liefergegenstand beziehen.
2. Sollte der erweiterte Eigentumsvorbehalt aufgrund widersprechender, Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht Vertragsinhalt geworden sein, so erfolgt hilfsweise die Lieferung unter einfachem Eigentumsvorbehalt.
3. Die CES bleibt Inhaber der ausschließlichen Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen mit Ausnahme von Open Source Software, aber einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials, auch wenn der Kunde sie mit seinen eigenen Programmen und/oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen, sowie bei der Erstellung von Kopien, bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an. Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, gehen in das Eigentum der CES über und können anderen Kunden nach Zustimmung des Kunden zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an CES abgetreten. Die CES nimmt die Abtretung hiermit an. Werden vom Kunden oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von uns bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so sind wir für entstehende Schäden nicht haftbar.
5. Jede Be- oder Verarbeitung der gelieferten Produkte erfolgt für den Lieferer. Bei Einbau in fremde Waren durch den Besteller wird der Lieferer Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zu den mitverwendeten, fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltswaren des Lieferers. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten oder hergestellten Produkte nur unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und den Lieferer unverzüglich benachrichtigen.
6. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf werden bereits mit Vertragsabschluß an den Lieferer abgetreten. Der Besteller ist zum Weiterverkauf nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die entsprechenden Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf auf den Lieferer übergehen. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich schriftlich anzuzeigen und jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Besteller ist verpflichtet, die im Eigentum des Lieferers stehenden Waren getrennt von anderen Waren zu lagern und als Eigentum des Lieferers zu kennzeichnen. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet, die Waren gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsgefahr zu versichern, was auf Verlangen des Lieferers nachzuweisen ist. Die Ansprüche aus dem entsprechenden Versicherungsvertrag werden hiermit an den Lieferer abgetreten.
7. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes trägt der Besteller.

8. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus evtl. Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers die vorgenannten Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

XII. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Soweit die Software urheberrechtlich geschütztes Material anderer Hersteller enthält und diese Hersteller die Vereinbarung ihrer eigenen Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, fordern, sind diese Regelungen der Software beigelegt und werden gleichfalls zwischen CES und dem Kunden als Vertrag zugunsten des in jener Regelung genannten Herstellers vereinbart. Hierbei genießen hinsichtlich der Software des anderen Herstellers jene Regelungen Vorrang. Hinsichtlich der Rechtsposition von CES gelten jene Regelungen jedoch lediglich ergänzend zu den vorliegenden AGB von CES.
2. Sollten Bestimmungen jener anderen Regelungen unwirksam sein, so gelten ungeachtet der in Ziff. XII.1 geregelten Prioritäten die entsprechenden bzw. den unwirksamen Regelungen am nächsten kommenden Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

XIII. Open Source Software

1. CES verwendet bei Erstellung von Software auch vorbestehende Open Source Software. Open Source Software ist entsprechend der Open Source Definition der Open Source Initiative (<https://opensource.org/osd>) Software, die von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird und dessen Sourcecode verfügbar ist. Eine Auflistung der davon betroffenen Software-Komponenten und der jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen sowie weitergehende Informationen (z.B. zum Erhalt von Quellcode) werden dem Kunden zusammen mit dem Produkt übergeben.
2. Solange der Kunde die Open Source-Komponenten ausschließlich intern benutzt, hat der Kunde keine Lizenzpflichten gegenüber den Rechteinhabern dieser Open Source-Komponenten. Der Kunde kann an der verwendeten Open Source Software von den jeweiligen Rechteinhabern jedoch zusätzlich ein einfaches Nutzungsrecht unter den Bedingungen erwerben, die die dafür jeweils anwendbaren Open Source Lizenzen vorsehen. Jede Nutzung von Open Source Software auf der Basis dieser Open Source Lizenzen und außerhalb der in unseren Produkten vorgesehenen Verwendung geschieht auf eigenes Risiko des Kunden und ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses mit CES. Die Regelungen zwischen CES und dem Kunden, darunter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software finden insoweit keine Anwendung. Beschränkungen für die Nutzung der Software betreffen nur die Eigenentwicklungen von CES, aber nicht die Open Source Software.
3. Es ist dem Kunden gestattet, Software-Komponenten, die von CES stammen, für den eigenen Gebrauch des Kunden zu bearbeiten und zur Behebung von Fehlern solcher Bearbeitungen ein Reverse-Engineering vorzunehmen, sofern diese Software-Komponenten mit Programmbibliotheken unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) verlinkt sind. Die Weitergabe der bei dem Reverse-Engineering gewonnenen Informationen und der bearbeiteten Software ist hingegen nicht gestattet.

XIV. Beistellsoftware des Kunden

1. Auf Wunsch lagert bzw. speichert die CES Software in Eigentum des Kunden. Diese Software wird nach Vorgabe des Kunden auf Hardwareprodukte des Kunden aufgespielt.

2. Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, über die beigestellte Software zu verfügen und diese zum Zwecke der Überspielung (= kopieren) auf seine Hardware verwendet werden darf. Insbesondere betrifft dies etwaige Lizenz- oder Nutzungsbedingungen Dritter. CES übernimmt keine Prüfungspflicht.
3. CES übernimmt keine Garantie für die Wiederherstellbarkeit von Daten bei Datenverlust.
4. Sofern Dritte der CES gegenüber geltend machen, dass die Verwendung von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Materials im Rahmen der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses Urheberrechte, Markenrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzt, wird die CES den Kunden hierüber schriftlich informieren. Der Kunde ist verpflichtet, die CES insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, die CES bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und sämtliche Schäden einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung zu übernehmen.

XV. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat dabei schriftlich zu erfolgen) haften wir für Mängel der Lieferung wie folgt:

1. Bei Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln sind wir zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung); das Wahlrecht bei der Nacherfüllung steht dabei uns zu. Voraussetzung für unsere Haftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Die Nacherfüllung kann weiterhin verweigert werden, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
2. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.
3. Sollte die oben genannte Nacherfüllung fehlschlagen oder für den Kunden unzumutbar sein oder sollten wir beide Arten der Nacherfüllung im Sinne des §439 III BGB verweigern, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt). Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind entsprechend XVI. ausgeschlossen oder beschränkt.
4. Für Softwaremängel, die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von CES gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind, übernimmt die CES nur die Gewähr für solche Fehler, die die vertragsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
5. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Bedienung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen, Nachbesserungen oder Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.
6. Die Gewährleistung für Mängel unserer Produkte, die auf einer Bearbeitung von Open Source Software beruhen, ist ausgeschlossen. Der Kunde trägt die Beweislast, dass ein Mangel unseres Produktes auch ohne die Bearbeitung der enthaltenen Open Source Software aufgetreten wäre
7. Wir gewährleisten den einwandfreien Lauf der Software nur auf den von uns freigegebenen Betriebssystemen.

8. Für von CES gelieferte Fremdsoftware haftet CES nur im Umfang der Gewährleistung des Zulieferers.
9. Aufgrund der bekannten Fehlerhaftigkeit der Windows- und Linux-Betriebssysteme sowie der Vielgestaltigkeit der zum Einsatz kommenden Hardware müssen bei Verwendung der Software auftretende Unregelmäßigkeiten nicht in der Software begründet sein. Daher gilt die gesetzliche Beweislast, so dass der Kunde unbedingt zu beweisen hat, dass aufgetretene Unregelmäßigkeiten auf Fehlern der Software beruhen und diese bereits bei Übergabe vorlagen.
10. Die CES tritt nicht für die Richtigkeit der vom Vertragspartner mit der CES Software angestrebten Arbeitsergebnisse ein.
11. Mängelrügen sind unverzüglich und im Zweifel schriftlich anzuzeigen.
12. Die Mängel werden nach Wahl der CES durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen, sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit, kostenlos zur Verfügung.
13. Sofern es sich um Ansprüche handelt, für welche nach XV. oder XVI. eine beschränkte Haftung besteht, gilt im Hinblick auf die Verjährung dieser Ansprüche eine Frist von einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.
14. Mit keiner der voranstehenden Formulierungen ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.
15. CES entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie den Kunden gegen Ansprüche aus der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums oder des Urheberrechts verteidigt, die wegen der Benutzung lizenzierter Software in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erhoben werden. Der Kunde ist verpflichtet, CES unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterrichten. Wenn CES den Kunden nicht verteidigt, steht es dem Kunden frei, sich selbst zu verteidigen. Die CES unterstützt den Kunden dabei; ebenso ist der Kunde verpflichtet, CES zu unterstützen.
16. Bei Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Kunden wird CES nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder das Recht für eine Weiterbenutzung der Software durch den Kunden erwerben oder die Software austauschen bzw. derart ändern, dass sie den Verletzungstatbestand nicht mehr erfüllen. Sollte dies nach dem ausschließlichen Ermessen von CES mit einem angemessenen Aufwand möglich sein, so wird CES dem Kunden gegen Rückgabe der Software den Kaufpreis/Werklohn zurückerstatten.

XVI. Rücktritt des Kunden und sonstige Haftung unsererseits

1. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll, abgesehen von den Fällen unter XV., weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
2. Bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
3. Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmens nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.

4. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
5. Von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere der Ersatz von entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen sowie von mittelbaren oder Folgeschäden. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
6. Soweit wir mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, sind wir für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Wir machen uns die fremden Inhalte nicht zu eigen.
7. Soweit die Schadensersatzhaftung CES gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
8. Im Übrigen ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, sowie sonstiger deliktischer Haftung), ausgeschlossen.
9. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
10. Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt XVI. 1. - 9. sowie XVI. 11. entsprechend.
11. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XVII. Lieferfristen

1. Wir sind bemüht, die von uns angegebenen Liefer- und sonstigen Leistungsfristen unbedingt einzuhalten. Gleichwohl haben sie mangels ausdrücklicher Garantie nur die Bedeutung, dem Besteller einen ungefähren Anhaltspunkt für die Leistung zu geben. Die Überschreitung der Frist berechtigt den Besteller in keinem Fall zu Schadensersatzansprüchen.
2. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei Softwareentwicklungen oder vergleichbaren Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe oder Zusendung des Datenträgers als erfolgt.
3. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
4. Höhere Gewalt berechtigt uns zur angemessenen Verlängerung der Frist oder nach unserer Wahl zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Verträge, ohne dass dem Besteller gegen uns Schadensersatzansprüche zustehen.
5. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Behinderung durch behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verspätungen in der Anlieferung von Zubehörteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen usw.
6. Wir sind zur Einhaltung der Frist nicht verpflichtet, wenn der Besteller seine vertraglichen Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt.
7. Bei Terminverzögerungen gemäß den oben genannten Vorschriften ist ein neuer Liefertermin nur nach schriftlicher Zusage eines vertretungsberechtigten Mitarbeiters der Firma CES verbindlich.

8. Wird der Versand oder die Ausführung einer sonstigen Leistung auf Wunsch oder durch das Verhalten des Bestellers verzögert, sind wir zur Geltendmachung unseres hieraus entstehenden Schadens (z.B. Leerlauf, Lagerkosten) befugt.

XVIII. Gefahrenübergang

1. Mit Versandbeginn geht jegliche Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von dem Lieferer gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Verzögert sich Versand oder Zustellung aufgrund des Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr bereits von dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.